Vorlage der Unterlagen als wiederkehrender Nachweis

gemäß § 15h Abs. 1 EisbG Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)

Gemäß § 15h Abs. 1 EisbG hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Überprüfung, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung noch vorliegen, in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren wiederkehrend, erstmals in einem Zeitraum von fünf Jahren ab Verkehrseröffnung, unaufgefordert von sich aus und vor Ablauf der Fünfjahresfrist der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie diese Voraussetzungen nachzuweisen.

Seitens der Antragstellerin Firma laut Firmenbuch mit Sitz in Geschäftsanschrift laut Firmenbuch **werden** daher **Unterlagen zum Nachweis vorgelegt, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung nach wie vor vorliegen**.

Seitens der Antragstellerin Firma laut Firmenbuch werden folgende Eisenbahnverkehrsdienste erbracht:

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

[ ]  Personenverkehrsdienste (inklusive Traktionsleistungen)

[ ]  Güterverkehrsdienste (inklusive Traktionsleistungen)

[ ]  Personen- und Güterverkehrsdienste (inklusive Traktionsleistungen)

[ ]  ausschließlich Traktionsleistungen

Mit diesem Schreiben werden Unterlagen im Sinne § 15a ff EisbG im Anhang vorgelegt.

Ort am Datum

Unterschrift des laut Firmenbuchauszug
zur Vertretung nach außen Befugten



Name der unterfertigenden Person

Unterschrift des laut Firmenbuchauszug
zur Vertretung nach außen Befugten



Name der unterfertigenden Person

Hinweis der Behörde

Das Schreiben ist firmenmäßig − von den nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten − unterfertigt der Behörde einmal in Original auf Firmenpapier und einmal in Kopie vorzulegen.